

45 Absatz 5 der Strahlenschutzverordnung festgelegt worden, daß von der Mitteilung der Schwangerschaft an die berufliche Strahlenexposition arbeitswöchentlich zu ermitteln und mitzuteilen ist. Eine vergleichbare Regelung gibt es im Bereich der „Arbeiten“ unter natürlichen Strahlenbelastungen nicht. Betrachtet man die verschiedenen relevanten Fristen und die genannte effektive Dosis von 6 Millisievert, so ist völlig klar, daß hier Situationen möglich sind, in denen Schwangere ganz erheblich belastet werden und das erst nach der Geburt ihres Kindes erfahren.

Nur für den Fall, daß der Unternehmer bereits angezeigt hat, daß mehr als 6 Millisievert im Jahr zustande kommen können, gilt Paragraph 95 Absatz 9 der Strahlenschutzverordnung: *„Sobald eine Frau, die eine anzeigebedürftige Arbeit ausübt, den nach Absatz 1 Verpflichteten darüber informiert hat, daß sie schwanger ist oder stillt, hat er ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenbelastung ausgeschlossen ist.“*

Diese zugegebenermaßen strenge Regelung wäre ohne unseren ständigen Protest wohl nicht getroffen worden, sie löst aber die zuvor beschriebenen Probleme keinesfalls. Streng ist die Regelung, weil die typische natürliche Strahlenbelastung über das Gas Radon erfolgt. Jeder, der dort arbeitet, atmet es ein. Schwangere und Stillende müßten tatsächlich den Arbeitsplatz wechseln.

### Ein neuer Beschluß im Bundesrat

In der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002 wurde über die Novellierung der Röntgenverordnung abgestimmt. Dabei wurden im Anhang noch einige Änderungen der Strahlenschutzverordnung gleich mit abgewickelt. Darunter war auch eine scheinbar

harmlose Neufassung des Paragraphen 95 Absatz 9 der Strahlenschutzverordnung:

*„Sobald eine Frau, die eine anzeigebürtige Arbeit nach Anlage XI Teil B ausübt, den nach Absatz 1 Verpflichteten darüber informiert hat, daß sie schwanger ist oder stillt, hat er ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist.“*

In der ursprünglichen Fassung des Absatz 9 geht es um „anzeigebedürftige Arbeiten“, in Absatz 1 wird auf den Anhang XI der Strahlenschutzverordnung verwiesen, in dem die „Arbeitsfelder, bei denen erheblich erhöhte Expositionen durch natürliche terrestrische Strahlenquellen auftreten können“ in zwei Abschnitten A und B konkret benannt sind.

In der nun neuesten Fassung des Absatz 9 geht es nur noch um „anzeigebedürftige Arbeiten nach Anlage XI Teil B“, also nicht mehr auch um Teil A. Für die Arbeiten nach Teil A müssen die Arbeitsbedingungen für Schwangere oder Stillende also nicht mehr so gestaltet werden, daß innere berufliche Strahlenbelastung ausgeschlossen ist. Die Schwangeren und Stillenden arbeiten also einfach weiter in den Arbeitsfeldern nach „Teil A“ mit erhöhter Radon-222-Exposition. Das sind untertägige Bergwerke, Schächte und Höhlen, einschließlich Besucherbergwerken, Radon-Heilbädern und -Heilstollen, sowie Anlagen der Wassergewinnung, der -aufbereitung und -verteilung.

Recherchen nach dem Zustandekommen dieses unglaublichen Beschlusses führten zum Umweltausschuß des Bundesrates, aus dem die Beschlußvorlage kam. Dort liegen jedoch keine Belege dafür vor, daß dieser Beschluß strahlenmedizinisch vertretbar ist. Es gibt zwar ein Protokoll der entsprechenden Sitzung des Bundesrat-Umweltausschusses, dieses ist aber nicht öffentlich zugänglich und au-

ßerdem stehe zu der strahlenmedizinischen Frage nichts darin. Überhaupt sei es ja der Normalfall, daß die Bundesratsmitglieder über Dinge abstimmen würden, von denen sie gar nichts verstünden. Wir sind immerhin soweit vorgegangen, daß klar wurde, daß der Vorschlag für die Neufassung des Absatz 9 wohl aus dem Bundesland Bayern stammt. Wer persönlich dafür verantwortlich ist, wissen wir noch nicht. Wir würden schon gern wissen, wer da in Bayern an wen mit welchen Argumenten herangetreten ist, um diesen Beschluß durchzubringen. Mit Schutz vor Strahlen, mit dem Schutz schwangerer und stillender Frauen oder gar mit Demokratie hat das alles wenig zu tun.

Sebastian Pflugbeil

### Verbraucherschutz

## Radioaktive Zusätze in Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln

Im Entwurf der neuen Strahlenschutzverordnung wurde in Paragraph 106 der genehmigungsbedürftige Zusatz von radioaktiven Stoffen und die genehmigungsbedürftige Aktivierung geregelt. In seinem Absatz 1 stand:

*„Wer bei der Herstellung ... von Pflanzenschutzmitteln ..., von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Stoffen nach § 1 Nr.1 bis 5 des Düngemittelgesetzes, ..., zweckgerichtet radioaktive Stoffe zusetzt, bedarf der Genehmigung. Satz 1 gilt entsprechend für die Aktivierung. ...“*

Wir haben im Hoch- und Fachschulbereich und im Umweltbundesamt recherchiert, zu welchem Zweck

man welchen Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln welche radioaktiven Stoffe zusetzt. Die Reaktion war einhellig entsetzt: so etwas gebe es überhaupt nicht! Wir haben deshalb gefordert, die entsprechende Passage ersatzlos zu streichen, was dann auch tatsächlich gemacht wurde.

In der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002 wurde nun im Schatten der Novellierung der Röntgenverordnung diese Streichung wieder zurückgenommen. Heute gilt die oben zitierte alte Fassung.

Weshalb verwendet man an dieser Stelle wohl das Wörtchen „zweckgerichtet“? Wenn man nicht zweckgerichtet, aber eben doch radioaktive Stoffe zusetzt, braucht man wohl die Genehmigung nicht? Noch nicht bestätigen können wir, daß in Bayern die Kartoffelkäfer mit untergepflügtem Atom Müll erfolgreich ausgerottet worden sind.

Wir bitten die Leserinnen und Leser um zweckdienliche Hinweise zu den tatsächlichen Hintergründen dieser Regelung.

Sebastian Pflugbeil

### November 2002

## Castoralarm

Für den November 2002 gibt die Bürgerinitiative Lüchow-Dannenberg Castoralarm und erklärt: „Wir stellen uns quer!“ 12 Castoren sollen ins Wendland einrollen, teilt das Büro der Bürgerinitiative in Lüchow mit und lädt ein, „die Dämmerung der Demokratie mit uns zu erleben“.

Aktuelle Informationen und Kontakt: BI-Büro ☎ 05841-4684, [www.bi-luechow-dannenber.de](http://www.bi-luechow-dannenber.de), [www.castor.de](http://www.castor.de) und Castor-Infoline ☎ 0511-9001250666. ●